AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ
GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: MICHAEL PREUß, OBERBÜRGERMEISTER
MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE
STADTVERWALTUNG ONLINE: www.kamenz.de **www.facebook.de/rathaus.kamenz** **www.facebook.de/kamenz.news**

Kultur sind auch unsere Krankenhäuser und Altersheime,
weil die Sorge um seine Alten und Kranken den Menschen vom Tier unterscheidet.

Hanns Koren

Problemdiskussion ja - Schwarzmalerei nein

Liebe Kamenzerinnen, liebe Kamenzer,
sehr geehrte Interessierte,
die Beratung des Kreistages in Bautzen am vergangenen Montag hat bemerkenswerte Themen, welche auch unmittelbar auf Kamenz wirken, hervorgebracht. Hinzu kommt eine, meiner Auffassung nach, überspitzte Darstellung in der regionalen Presse. Aus diesen Gründen habe ich mich entschieden, Ihnen noch einmal meine Sichtweise auf die Dinge darzustellen:

Zum Ersten: Das Infragestellen des Kamenzer Krankenhauses
Wir mussten alle erleben, wie in Teilen rücksichtslos die Geschäftsführung und der Gesellschafter des Kamenzer St. Johannes Krankenhauses mit der Geburtenstation und damit mit werdenden Müttern umgegangen ist.
Warum ist das so? Dazu ist viel richtiges gesagt worden; zusammengefasst vielleicht so viel: **Geburtshilfe und gewinnorientierte Unternehmen passen inhaltlich nicht zusammen**. Dass dies in unserem hoch entwickelten Land so möglich ist, davon kann sich jeder sein eigenes Bild machen. Die jetzt im Kreistag vorgestellte Untersuchung zur Absicherung der medizinischen Versorgung im Landkreis Bautzen hat die erwartbaren Ergebnisse gebracht. Daraus aber abzuleiten, dass das Krankhaus in Kamenz keine Zukunft hat, diese Diskussion und diese mediale Darstellung halte ich für schlichtweg unangemessen, wenn nicht gar für skandalös und in der Sache völlig unzutreffend. Wenn es das Ziel von Berichterstattung sein sollte, den ländlichen Raum und das Mittelzentrum Kamenz mit seinen Versorgungsfunktionen zu schwächen, dann halte ich an diesem Punkt dagegen.
Das Kamenzer Krankenhaus wird auch in Zukunft benötigt. Die beiden Schwerpunktversorger in Bautzen und Hoyerswerda haben ihre Funktion, aber klar ist, ohne den Standort in Kamenz entsteht eine s.g. Versorgungslücke. Und über die Funktion des Mittelzentrums entsteht für Kamenz so oder so eine Versorgungsaufgabe für einen ländlich geprägten Raum und damit für rd. 60.000 – 70.000 Menschen – dies lässt bewusst oder unbewusst die mediale Berichterstattung völlig außen vor. Ich kann nur ermuntern, lasst uns die Dinge in Kamenz nicht kaputtreden. Ich stehe, wie viele andere auch, ausdrücklich zu unserem Krankenhaus, auch wenn eine schwierige Zeit hinter uns liegt. Und ich stehe zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Krankenhaus durch ihre tägliche Arbeit mit Leben erfüllen. Klickzahlen in den sozialen Medien stehen leider sehr oft diametral zu journalistisch ausgewogener Arbeit.

Zum Zweiten: Abgabe der Trägerschaft „Museum der Westlausitz“
Die unausgewogene finanzielle Ausstattung der öffentlichen Hand und die offensichtlich nicht mehr kontrollierbaren Sozialausgaben haben den Landkreis Bautzen dazu bewogen, den Kreisräten den Vorschlag zu unterbreiten, die Trägerschaft am „Museum der Westlausitz“ abzugeben. Doch wohin und vor allem wann? Und warum schwächt man so Kultur? Ich kann von meiner Seite sagen, ich stehe mit der Museumsleitung im engen Austausch und ich werde mich in den kommenden 14 Tagen mit den Fraktionsspitzen des Kreistages treffen (und ich hoffe, es besteht Interesse an einem solchen Gespräch).
Was ist das Ziel? Die klare Zielstellung besteht darin, den Museumsbetrieb in Kamenz aufrecht zu halten. Und die Chancen dafür stehen nicht schlecht. Ja, und wir müssen uns dazu Fragen stellen! Wie sieht die Museumslandschaft der Zukunft in Kamenz aus? Können wir Kräfte bündeln? Können wir auch über neue Betreiberstrukturen nachdenken? Diese Fragen müssen beantwortete werden. Was wir aber dafür brauchen, ist Zeit! Und dafür ist es notwendig, dass der Kreistag in seiner Beratung Ende November uns allen diese Zeit gibt und sich gegen Abgabe der Trägerschaft zum 31. Dezember 2027 ausspricht. Vielmehr sollte die Aufgabe darin bestehen, Trägermodelle zu prüfen und dabei die Wirkung des Museums der Westlausitz in die Fläche des Landkreises Bautzen (und eben nicht nur in die Westlausitz!) angemessen zu berücksichtigen sowie auch den Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu würdigen.

Zusammengefasst: Man kann die Stadt Kamenz und seine Einrichtungen zwar medial „herabwürdigen“, dies erfolgt aber nicht reaktionslos bzw. unwidersprochen! Wir sollten alle für unser Kamenz, für unsere lebenswerte Stadt und für den westlichen Teil des Landkreises fest einstehen – die guten Perspektiven sind auf unserer Seite! Denn beides – ein funktionierendes Krankenhaus und ein öffentlich wirksames Museum – sind zwei Seiten einer Medaille, wenn es um angemessene Lebensverhältnisse in einem ländlich geprägten Raum geht.

Ihr
Michael Preuß
Oberbürgermeister

Das St. Johannes Krankenhaus macht den nächsten Schritt in eine wirtschaftlich stabile Zukunft

Anna-Magdalena Brosch – neue Chefärztin der Fachabteilung für Innere Medizin

Seit 1. Oktober ist Anna-Magdalena Brosch neue Chefärztin der Fachabteilung für Innere Medizin. Die 44-Jährige verfügt über fundierte klinisch und wissenschaftliche Erfahrungen. Zuletzt war sie am Helios Klinikum Pirna als leitende Oberärztin tätig und übernahm dort kommissarisch die Leitung des Fachbereichs Innere Medizin. „Mit Frau Dr. Brosch konnten wir eine ausgewiesene Expertin für Innere Medizin und Gastroenterologie für unsere Klinik gewinnen“, erklärt Geschäftsführer Dietmar Eine. Zuvor war sie mehr als ein Jahrzehnt an der Uniklinik Dresden in der Versorgung und Erforschung chronisch- entzündlicher Darmerkrankungen tätig. Nach ihrer Zeit in Pirna, kehrt die gebürtige Bautznerin, die mit Mann und Sohn in Dresden lebt, jetzt zumindest beruflich in die Heimat zurück. „Diese Wurzeln haben uns dabei sicherlich in die Karten gespielt, denn es ist definitiv eine Besonderheit für ein kleines Krankenhaus in ländlicher Lage, eine Chefarztposition so hervorragend zu besetzen“, freut sich Eine.

Dr. Med. Anna-Magdalena Brosch, Chefärztin Innere Medizin, St. Johannes Krankenhaus Kamenz (Quelle : St. Johannes Krankenhaus / Stephanie Hänsch)

Anna-Magdalena Brosch haben vor allem die überschaubare Größe des Hauses, die familiäre Atmosphäre und die kurzen Abstimmungswege – auch mit den einweisenden Ärztinnen und Ärzten in der Stadt – die Entscheidung für das St. Johannes leicht gemacht. „Man spürt in Kamenz den Willen zur Veränderung. Alle haben eine große Motivation, sich selbst und unser Behandlungsangebot weiterzuentwickeln“, schildert sie die Erfahrungen der letzten Wochen, in denen sie bereits punktuell vor Ort war und sich selbst einen Eindruck vom Haus und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern machen konnte. Viele ihrer Chefarztkolleginnen und Kollegen kenne sie bereits aus Dresden. Die fächerübergreifende Zusammenarbeit sei in diesem Leitungsteam mit niedrigem Altersdurchschnitt keine unbeliebte Notwendigkeit, sondern absolute Selbstverständlichkeit im Tagesgeschäft. „Gerade für ältere, häufig mehrfacherkrankte Patientinnen und Patienten ist das natürlich toll, wenn ich z. B. im Anschluss an eine onkologische Operation direkt eine Weiterbehandlung in unserer Geriatrie in die Wege leiten kann.“

Engere Verzahnung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung ist Herzensangelegenheit
Die engere Verzahnung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung liegt Brosch besonders am Herzen. „Immer mehr Leistungen werden künftig ambulant erbracht werden“, daher planen wir eine Erweiterung unseres ambulanten Angebots“, erklärt sie. Das sei nicht nur vom Gesetzgeber erwünscht und wichtig für die wirtschaftliche Stabilität des Hauses, sondern in vielen Fällen auch eine gute Lösung für die Patienten, die dann keinen Krankenhausaufenthalt mehr einplanen müssten. „In Kamenz gibt es eine gastroenterologische Facharztpraxis“, mit der wir eng zusammenarbeiten wollen, trotzdem besteht ein großer Bedarf an Facharztterminen erklärt Brosch. „Wir können dabei helfen, diese Lücke zu füllen und gleichzeitig unser Spezialwissen für die Bevölkerung zugänglich machen.“ So wäre es für sie ein großer Wunsch, perspektivisch z. B. eine Sprechstunde für chronisch-entzündliche Darmerkrankungen oder auch für Menschen mit einem Kurzdarmsyndrom anzubieten. Im stationären Bereich will sie künftig das Angebot gastroenterologisch-onkologischer Interventionen an Magen, Darm und den angrenzenden Organen erweitern. „Diese Erkrankungen nehmen statistisch zu, auch weil die Wahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter der Bevölkerung steigt“, erklärt Brosch die Relevanz. Und auch in der Diagnostik sollen die Kamenzer Bürgerinnen und Bürger künftig von neuen Methoden profitieren: „Mit Hilfe der endosonographischen Punktion können wir unter Ultraschallkontrolle eine Sonde über den Darm z. B. bis in die Bauchspeicheldrüse oder die Gallengänge einführen und so auffälliges Gewebe entfernen und untersuchen“, sagt die neue Chefärztin, die auch gerne zusätzlich noch die Weiterbildungsbefugnis für die Gastroenterologie beantragen möchte. „Wenn wir unseren Assistenzärztinnen und -ärzten künftig nicht nur die Facharztausbildung in der Allgemeinen Inneren Medizin, sondern auch in der Gastroenterologie anbieten können, hilft uns das bei der Personalakquise und erhöht darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit, dass sich die jungen Leute für eine eigene Haus- oder Facharztpraxis im Landkreis entscheiden.“

Innere Medizin die wohnortnahe Erstversorgung von Patientinnen und Patienten relevant
Neben dem Ausbau des gastroenterologischen Schwerpunkts bleiben auch alle anderen Leistungsangebote der Abteilung für Innere Medizin bestehen. So gehören die nicht-invasive Kardiologie, Angiologie, Pulmologie, Diabetologie, Endokrinologie und die Versorgung von Schlaganfallpatienten zum Behandlungsspektrum. „Durch unsere Lage zwischen Bautzen und Dresden sind wir für die wohnortnahe Erstversorgung von Patientinnen und Patienten relevant“, erläutert Brosch. So würde z. B. bei einem Schlaganfall direkt im Haus die notwendige Bildgebung durchgeführt und dann mit telemedizinischer Unterstützung der Uniklinik in Dresden entschieden, ob man das Blutgerinnsel im Gehirn medikamentös auflösen könne. „In diesem Fall führen wir dann gemeinsam hier bei uns in Kamenz die sogenannte Lyse durch, denn jede Minute zählt und entscheidet darüber, wie schwer die Folgen des Schlaganfalls ausfallen werden.“

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über die Erhebung der Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), § 10 Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz am 23.09.2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Große Kreisstadt Kamenz erhebt auf ihrem Gebiet eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
(2) Zum Gebiet der Großen Kreisstadt Kamenz gehören die Orte Bernbruch, Biehla, Brauna, Cunnersdorf, Deutschbaselitz, Gelenau, Hausdorf, Hennersdorf, Jesau, Kamenz, Liebenau, Lückersdorf, Petershain, Rohrbach, Schiedel, Schönbach, Schwosdorf, Thonberg, Wiesa und Zschornau.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Kamenz zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Gewerbliche Zwecke im Sinne dieser Hundesteuersatzung heißt, wenn das Halten von Hunden Voraussetzung für das Ausüben des Gewerbes ist. Das Gewerbe muss angemeldet sein.
(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Großen Kreisstadt Kamenz aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG). Folgende Hunde sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten danach als gefährliche Hunde:
1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Kreispolizeibehörde festgestellt wurde. Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten sowie für die in Satz 2 genannten Hunde und Kreuzungen dieser Rassen untereinander deren vermutete Gefährlichkeit durch ein Gutachten im Sinne des GefHundG widerlegt ist.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Als Halter gilt auch, wer einen Hund gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen aufgenommen hat. Zugelaufene Hunde gelten als gehalten, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen dem Eigentümer, einem Tierheim oder der örtlichen Polizeibehörde übergeben werden bzw. wenn diese den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb nicht innerhalb der 14 Tage verlassen haben.
(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den geschäftsfähigen Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein Haushalt im Sinne dieser Satzung ist eine auf Dauer angelegte Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb einer Wohnung.
(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

(1) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.
(2) Bei einer juristischen Person als Hundehalter, haftet die vertretungsberechtigte Person.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Geltungsbereich dieser Satzung gehaltenen über drei Monate alten Hund.
(2) Vollendet ein Hund nach dem 1. Januar sein dritten Lebensmonat oder wird ein über drei Monate alter Hund nach dem 1. Januar gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf dem Zuzug folgenden Kalendermonats.
(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird.
(5) Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Kamenz, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund 80,00 EUR
b) für den zweiten Hund 100,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund 160,00 EUR.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz entsprechend § 5 dieser Satzung anteilig zu ermitteln.
(3) Werden neben den in §§ 8 und 9 dieser Satzung aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund 240 EUR
b) für jeden weiteren Hund 360 EUR.

Ausgenommen sind Hunde, bei denen die Entscheidung über die Ungefährlichkeit des Hundes durch die zuständige Kreispolizeibehörde vorgelegt werden kann. Diese Entscheidung (Negativzeugnis) ist im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
(2) Werden neben einem gefährlichen Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung ein oder mehrere nicht gefährliche Hunde gehalten, so gilt der gefährliche Hund als weiterer Hund im Sinne von Absatz 1b).

§ 8 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden, die die Gespannprüfung Blindenführhund erfolgreich abgeschlossen haben,
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
4. Hunden von Forstbediensteten und von Jagdausübungsberechtigten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz eingesetzt werden, und die vorgeschriebene Brauchbarkeitsprüfung nachweislich mit Erfolg abgelegt haben. Diese Steuervergünstigung wird nur für einen Hund gewährt.
5. Herdengebrauchshunden, die die Arbeitsprüfung zum Herdenschutzhund erfolgreich abgelegt haben,
6. Rettungshunden, die die Prüfung für Rettungshunde mit Erfolg abgelegt haben und der Hundehalter aktiv in einer anerkannten Organisation des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes tätig sind.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Absatz 3 dieser Satzung sowie für Hunde von Personen, die als Jagdgast gemäß § 15 Absatz 1 des Sächsischen Jagdgesetzes die Jagd ausüben.

§ 9 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer nach § 6 Abs. 1a) dieser Satzung ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte von:

1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb geschlossener Bebauung gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m Luftlinie zum nächsten bewohnten Gebäude entfernt ist. Diese Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt,
3. Hunden, die nachweislich aus Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen von Haltern erworben werden. Diese Steuerermäßigung erstreckt sich in diesem Fall auf einen Zeitraum von 12 Monaten.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung bei Beginn der Steuerpflicht.
(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem Ersten des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie gilt längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für in § 8 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 9 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung aufgeführten Hunde.
(3) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Werden erforderliche Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgereicht, ist der Antrag abzulehnen.
(4) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist ohne Aufforderung der Stadtverwaltung Kamenz bis spätestens 15. Februar eines Kalenderjahres einzureichen.
(5) Werden Antrag und Nachweise verspätet vorgelegt, so setzt die Steuervergünstigung erst ab dem Folgemonat der Antragstellung wieder ein.
(6) Die Steuervergünstigung wird versagt oder widerrufen, wenn:

a) die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechts-kräftig bestraft wurde,
c) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
d) für den steuervergünstigten Hund keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde bzw. gezahlt wurde.

(7) Die Steuervergünstigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen.

§ 11 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern mit organisierter, nachweisbarer Zucht, die mindestens zwei rassereine zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben. Voraussetzung ist, dass der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein durch eine anerkannte Hundezüchtervereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind und über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
(2) Als Zwingersteuer ist die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund nach § 6 Abs. 1a) dieser Satzung zu entrichten.
(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten zwei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet wurden sowie bei Rüden die Deckungsbescheinigungen nicht vorgelegt werden können.
(4) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
(5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten nur zwei Hundesteuermarken.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf für mehrere Jahre gilt.
(2) Die Steuer wird jeweils am 01.07. eines jeden Kalenderjahres in Höhe des Jahresbetrages fällig. Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 Satz 1 in Höhe einer Hälfte vom Jahresbetrag jeweils zum 15.05. und zum 15.11. eines jeden Kalenderjahres entrichtet werden.
(3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem entsprechend festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Steuervergünstigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Großen Kreisstadt Kamenz im Sinne nach § 1 dieser Satzung einen Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Hundehaltung, unter Angabe der Rasse, bei Kreuzungen mit Nennung der möglichen Abstammung, des Alters (Wurfdatum), des Namens, des Geschlechts und der Farbe der Stadtverwaltung schriftlich, online oder persönlich anzuzeigen.
(2) Endet die Hundehaltung im Geltungsbereich dieser Satzung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Großen Kreisstadt Kamenz innerhalb von zwei Wochen schriftlich, online oder persönlich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung erfolgt. Dies gilt auch, sollte ein Hund verschenkt oder veräußert werden.
(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
(4) Kommt der Hundehalter seinen Anzeigepflichten auch nach Aufforderung nicht nach oder verspricht die Sachverhaltsaufklärung beim Hundehalter im Einzelfall von vornherein keinen Erfolg, so sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsKAG i. V. m. § 93 AO auch dritte Personen wie Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber, Vermieter und Hausverwalter auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Hundehalters und aller für die Steuererhebung erforderlichen Angaben verpflichtet.

§ 14 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerbaren Hund wird mit Zusendung des Bescheides oder gegen eine Empfangsbekenntnis eine für fünf Kalenderjahre gültige Hundesteuermarke aus-gegeben.
(2) Der Hundehalter muss für die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses, des umfriedeten Grundbesitzes oder außerhalb der bewohnten Wohnung, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
(3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, abgelaufene Hundesteuermarken in der von der Großen Kreisstadt Kamenz festgelegten Frist umzutauschen.
(5) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür wird eine Verlustgebühr entsprechend der Verwaltungs-kostensatzung der Großen Kreisstadt Kamenz in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben.
(6) Unlesbar gewordene Hundesteuermarken werden unentgeltlich ausgetauscht.
(7) Bei Abmeldung muss die Hundesteuermarke zurückgegeben werden. Erfolgt keine Rückgabe, wird eine Verlustgebühr entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Kamenz in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters,
2. Daten zur Art und Dauer von Hundehaltungen sowie der Rasse der gehaltenen Hunde
3. Gegebenenfalls Ermäßigungs- und Befreiungsgründe.

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt. Es gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. seiner Anzeigepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. der Verpflichtung nach § 14 Absatz. 2 dieser Satzung zur Anbringung der gültigen Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nicht nachkommt;
3. Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG fallen, nicht als solche steuerlich anzeigt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 6 Absatz 5 SächsKAG ist die Große Kreisstadt Kamenz.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.11.2022 außer Kraft.

ausgefertigt Kamenz, den 23.09.2026.

Michael Preuß
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 dieser Satzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hinweis zum Datenschutz
Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG), sowie ggf. ergänzende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ortswegewart/in gesucht!

Wer gerne wandert, sich viel in der freien Natur bewegt und dies mit einem ehrenamtlichen Engagement verbinden möchte, ist herzlich willkommen, in der Stadt Kamenz die Tätigkeit des Ortswegewartes/der Ortswegewartin auszuführen.

Welche Aufgaben hat ein Ortswegewart/eine Ortswegewartin?

- Überwachung der Beschilderung, Erhaltung und Qualifizierung des Ortswanderwegenetzes
- Mängelaufnahme und Durchführung kleinerer Reparaturen
- Vorschläge zur Verbesserung des Wegenetzes und Anpassung der Kennzeichnung
- Zusammenarbeit mit der Stadt Kamenz und dem Landkreis Bautzen/Kreiswegewart

Wenn Sie ortskundig sind und Interesse an einem ehrenamtlichen Engagement für den Tourismus in der Stadt Kamenz haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung **bis zum 27.11.2026** an bauverwaltung@stadt.kamenz.de, telefonisch unter 03578/379-228 oder per Post an Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz.

Kurz notiert

Gemeinsam für lebendige Gewässer

Eine Information der Fachberatung „Gewässer“ beim Landratsamt Bautzen

Wer ist eigentlich zuständig am Bach?
Wer ist für die Unterhaltung eines Gewässers zuständig? Diese Frage stellt sich häufig, wenn ein Gewässer durch oder entlang eines Ortes fließt.
Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer?
Das ist entweder die **Gemeinde** oder die **Landestalsperrenverwaltung (LTV)**. Die Gemeinde betreut **Gewässer 2. Ordnung** (kleinere Gewässer), während die LTV für **Gewässer 1. Ordnung** (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“. Künstlich angelegte Gewässer, wie Mühlgräben oder Teiche, sind von demjenigen, der diese angelegt hat zu unterhalten.

Doch was bedeutet Zuständigkeit?
Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet…

- … das Gewässerbett und die Ufer zu **erhalten**
- … den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu **pflegen** und durch standortgerechte Pflanzungen zu **entwickeln**
- … den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu **sichern**
- … und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu **verbessern**

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Auch das verrät uns auch das Sächsische Wassergesetz. Das **Ufer** ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der **Böschungsoberkante**. Wenn die Böschungsoberkante nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.
An das Ufer grenzt der Gewässerrandstreifen an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim Flächeneigentümer. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.
Weitere Informationen können Sie im Internet erhalten unter: https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html

Was bedeutet das nun für **Anlieger**? Diese können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es nötig sein ein Grundstück zu betreten, um das Gewässer zu erreichen. Anlieger müssen dies **dulden**. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig **vorher ankündigen**. Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben, brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der **unteren Wasserbehörde (uWB)**.

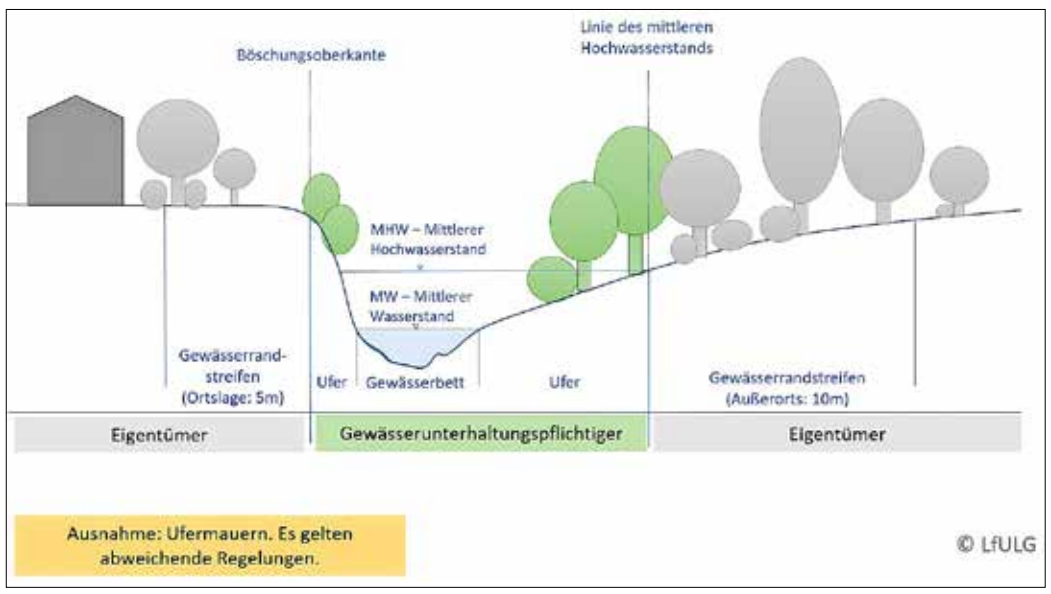

„Alte“ und neue Feuerwehrtechnik bei den Kamenzer Wehren

Wie man in Zeiten knapper Kassen gut wirtschaftet

Zunächst: Das „A“ und „O“ bei der Freiwilligen Feuerwehr sind natürlich die Kameradinnen und Kameraden, die in zahlreichen Situationen ihren ehrenamtlichen Dienst an der Allgemeinheit versehen. Sie retten Menschen, löschen Brände, beseitigen Bäume auf der Straße, wenn ein Sturm sie entwurzelt hat, sie fahren raus, wenn eine Brandmeldeanlage Gefahren signalisiert oder retten kleine Katzen, die sich zu hoch auf einen Baum gewagt haben und vieles andere mehr. Insofern kann man ihnen gar nicht genug danken, denn – und dass muss man immer wieder sagen – sie tun dies ehrenamtlich. Dabei werden sie bei Einsätzen aus ihrer Arbeit „herausgerissen“ (Dank auch an die Arbeitgeber, die dies tolerieren und fördern.) oder sie opfern ihre Freizeit. Mit anderen Worten: Ohne engagierte Kameradinnen und Kameraden liefe in diesem Bereich der Daseinsvorsorge nichts.
Das ist die eine Seite der Medaille, die andere ist gute und belastbare Technik, ohne die die vielen Hilfeleistungs- und Rettungsaktionen gar nicht durchführbar wären. Und ja, diese Technik kostet Geld und kluge Überlegungen, welche Technik man in welchem Umfang anschafft oder auch entsprechend erhält. Grundlage dafür ist der Brandschutzbedarfsplan, der ein ausgewogenes Verhältnis von Neuanschaffungen und Weiternutzung bisheriger Technik vorsieht. Zwei gute Beispiele dafür sind das Großlöschtankfahrzeug (GTLF), welches bereits voriges Jahr für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kamenz angeschafft wurde. Stationiert ist das Fahrzeug in der Ortsfeuerwehr Kamenz-Stadt. Dieser Umstand hatte zur Folge, dass das bisher genutzte Tanklöschfahrzeug (TLF) im September dieses Jahres offiziell zur Ortsfeuerwehr Cunnersdorf umgesetzt werden konnte.

Großtanklöschfahrzeug (GTLF) bei der Ortsfeuerwehr Kamenz-Stadt

Beim GTLF handelt es sich um ein Fahrzeug mit einem 8.500 Liter Löschwassertank und einer maximalen Pumpenleistung von 3.000 Litern pro Minute. Hinzu kommen noch 540 Liter Schaummittel in einem separaten Tank im Fahrzeug. Es ist geländegängig, verfügt über zwei Wasserwerfer jeweils auf dem Dach und der Fahrzeugfront sowie über eine umfangreiche Beladung für Vegetationsbrandeinsätze. Der Frontwerfer ist aus der Fahrzeugkabine steuerbar. Es dient in erster Linie der Wasserversorgung an Einsatzstellen im gesamten Stadtgebiet und dem mobilen bzw. schnellen Löschangriff bei Feld-, Wald- und Vegetationsbränden. Beschafft wurde es im Rahmen einer Sammelausschreibung mit weiteren sächsischen Städten und Gemeinden. Aus dem Landkreis Bautzen beteiligten sich die Kommunen Königsbrück, Laußnitz und Schwepnitz daran.

Die erste Bewährungsprobe hatte es am 2. Juli 2025 bei einem Feldbrand in Neukirch. Weiterhin kam es im Juli 2025 über mehrere Tage beim Brandereignis in der Gohrischheide zum Einsatz, wo mehr als 2000ha Fläche verbrannten. Allein bei dem Einsatz wurden durch das Fahrzeug über 600.000 Liter Löschwasser zur Brandbekämpfung transportiert. Seitdem war das Fahrzeug, wie sein Vorgänger, kommunal und in Nachbarkommunen bei vielen Einsätzen eingebunden. Der Öffentlichkeit wurde es Rahmen des Festumzugs „800 Jahre Kamenz“ erstmalig und am 1. Mai 2026 – am Tag der offenen Tür der Ortsfeuerwehr Kamenz-Stadt – detailliert vorgestellt. Auch das sei noch angemerkt: Drei Einsatzkräfte werden zur Bedienung des Fahrzeuges benötigt. Insgesamt kostete das Fahrzeug knapp 630.000 EUR, wovon der Eigenanteil der Stadt immerhin ca. 360.000 EUR betrug.

Tanklöschfahrzeug (TLF) – jetzt bei der Ortsfeuerwehr Cunnersdorf

Dieses Fahrzeug mit der früheren Normbezeichnung TLF 24/50 wurde im Jahr 2000 bei der Ortsfeuerwehr Kamenz-Stadt in Dienst gestellt. Diese bekam nun – wie oben ausgeführt – ein neues Auto, das Großtanklöschfahrzeug (GTLF). Nun könnte man denken, dass das über 25 Jahre alte Einsatzfahrzeug verschrottet wird. Doch weit gefehlt: Gemäß des Brandschutzbedarfsplanes wurde es von der Ortsfeuerwehr Kamenz-Stadt zur Ortsfeuerwehr Cunnersdorf umgesetzt, da im Bereich mobiles Löschwasser fehlte. Um das Fahrzeug sicherheitstechnisch weiter zu nutzen, musste einerseits umfangreiche Ausbildung am Auto stattfinden und andererseits das Cunnersdorfer TLF längere Zeit in der Werkstatt verbringen.
Was konnte dieses Fahrzeug und kann es noch? 25 Jahre lang stand dieses Tanklöschfahrzeug für eine Aufgabe, die im Feuerwehrdienst bis heute von zentraler Bedeutung ist: schnell eine größere Menge Löschwasser an die Einsatzstelle zu bringen, um damit auch bei schwieriger Löschwasserversorgung einen wirkungsvollen Erstangriff zu ermöglichen. Das 18-Tonnen-Fahrzeug leistet 280 PS und führt 5.000 Liter Löschwasser sowie 100 Liter Schaummittel mit. Zur löschtechnischen Ausstattung gehören eine vom Fahrzeugmotor angetriebene Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Leistung von 2400 Litern pro Minute, eine Schnellangriffseinrichtung und ein Dachwerfer. Besetzt wird das Fahrzeug mit drei Einsatzkräften, einem sogenannten selbstständigen Trupp.
Nach einer längeren Reparatur- und Instandsetzungsphase konnte das Fahrzeug am Freitag, dem 25. September 2026, offiziell bei der Ortsfeuerwehr Cunnersdorf als TLF 4000 in Dienst gestellt werden. Damit steht es weiterhin für Einsätze im gesamten Stadtgebiet sowie im Umland zur Verfügung. Die Bezeichnung TLF 4000 nach aktueller Norm gibt an, dass es sich um ein Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Litern Löschwasservorrat, Schaummittel, Schnellangriffseinrichtung zur schnellen Wasserabgabe und mit fest montiertem Wasserwerfer handelt. Der Kostenumfang für die notwendigen Reparatur- und Modernisierungsarbeiten betrug ca. 20.700 EUR. Mit der offiziellen Indienststellung als TLF 4000 bleibt damit ein 25 Jahre altes Feuerwehrfahrzeug mit modernisierter bzw. instandgesetzter Technik weiterhin Teil der kommunalen Gefahrenabwehr.

Sebastian Frodl auf Platz 1 im Para-Karate

Foto: Michaela Frodl

Am Tag der Deutschen Einheit errang Sebastian Frodl (Tomogara) bei den Karatemeisterschaften „Chemnitz Open“ erneut einen ersten Platz. Leider musste er sich 14 Tage zuvor beim Wettkampf in Thüringen (Int. Eichsfeld Open) noch mit einem 5.Platz begnügen. Diesmal allerdings gelang ihm, im mit 11 Kampfflächen voll belegten Sportforum in Chemnitz, der Sprung auf das höchste Treppchen. Damit erreichte er einen sehr guten Abschluss der diesjährigen Wettkampfsaison. Jetzt heißt es, über die nächsten Monate intensiv weiter trainieren und sein Kata- Repertoire zu erweitern, um auch im Frühjahr erneut erfolgreich sein zu können.
Die Stadtverwaltung und seine Trainingsgruppe gratulieren ihm ganz herzlich!

Rückblicke

Ihr Blätter wollt ihr tanzen, so sprach im Herbst der Wind…

Herbstspaziergang im Projekt „Uroma gesucht 3.0“

Am Vormittag des 28.9.2026 gingen die Dino- und Bärengruppe der Kita „Sonnenschein“ mit den Seniorinnen/Senioren aus dem Malteserstift „St. Monika“ auf ihren traditionellen Herbstspaziergang. Im Rahmen des Projektes „Uroma gesucht 3.0“ schaffen sich die Sonnenscheinkinder mit den Heimbewohner schöne Erlebnisse im Alltag. So ein erlebnisreicher Tag war unserer gemeinsamer Herbstspaziergang bei strahlenden Sonnenschein.
Die Kinder wurden voller Freude von der älteren Generation erwartet und herzlich begrüßt. Gemeinsames Ziel war der Forst, denn das nahegelegene Waldgebiet ist fußläufig für Alt und Jung gut erreichbar. Groß und Klein beobachteten miteinander die Veränderungen in der Natur. Viele Fragen bewegten die Kinder: Warum färben sich die Blätter bunt und fallen von den Bäumen? Wo fliegen die Vögel hin und was machen die Tiere im Winter? Unsere „Omis“ und „Opis“ konnten all diese Fragen der Sonnenscheinkinder beantworten und somit ihr Wissen an die jüngere Generation weitergeben.

Zusammen stimmten beide Generationen altbekannte Herbstlieder an. Gemeinsam wurde gesungen und in den Herbst getanzt. Ein schöner Vormittag im Generationenprojekt, mit Freude im Herzen und neuem Wissen im Gebäck, ging für alle Spaziergänger zu Ende.

Projektleiterin Kerstin Queißer

Kofinanziert von der Europäischen Union
Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Veranstaltungen

Herbstkonzert des Blasorchesters der Lessingstadt – Ein Dankeschön an unser Publikum

Eine Blasmusiksaison voller schöner Begegnungen, toller Feste und unvergesslicher Momente geht zu Ende. Doch bevor wir unsere Instrumente für eine kleine Pause in den Koffer legen, möchten wir uns bei Ihnen musikalisch bedanken.
Vom Hutberg bis in die Kamenzer Altstadt, von kleinen Festen bis zu großen Veranstaltungen:
Wir durften unsere Blasmusik in die Lausitz hinaustragen und viele schöne Stunden mit Ihnen erleben.
Sie haben geklatscht, geschunkelt, mitgesungen und uns immer wieder angespornt, noch einen draufzulegen.
Deshalb gehört unser Herbstkonzert Ihnen!
Unter der künstlerischen Leitung unseres Dirigenten Christian Wagner wollen wir, die Musikantinnen und Musikanten des Blasorchesters der Lessingstadt, mit Ihnen gemeinsam bei gemütlicher wie auch schwungvoller Blasmusik, mit immer gern gehörten Musikstücken im Marschtempo und natürlich der einen oder anderen musikalischen Überraschung den Saisonabschluss feiern.
Wir spielen auf am **Sonntag, 18. Oktober 2026** um **15:00 Uhr im Stadttheater Kamenz!**
Wir freuen uns auf Sie – und auf ein vollbesetztes Stadttheater!
Sichern Sie sich rechtzeitig Ihre Tickets für unser Herbstkonzert!
Karten im Vorverkauf gibt es in der Kamenz-Information, Telefon: 03578 379-205
Na dann, auf geht’s mit: BLASMUSIK, DIE FREUDE BRINGT!

Carbonbeton : Die Zukunft auf dem Bau

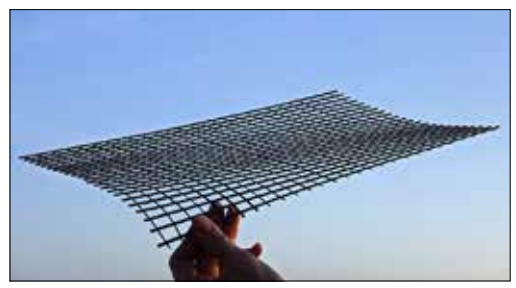

Foto: Stefan Gröschel TU DD

Vortrag in der Stadtbibliothek G. E. Lessing

Die Bauindustrie zählt zu den größten Verbrauchern wertvoller Rohstoffe und zu den bedeutendsten Verursachern von CO_2-Emissionen. Carbonbeton kann diese Situation grundlegend verbessern. Er eröffnet neue Wege zu einem ressourcenschonenden und klimafreundlichen Bauen. So lassen sich durch den Einsatz von Carbonbeton gegenüber Stahlbeton 50 bis 80 % Material einsparen und die CO_2-Emissionen um 75 bis 90 % reduzieren.
Im einstündigen Vortrag am **Montag, dem 19. Oktober 2026, 19 Uhr**, werden sowohl die Entstehung des Carbonbetons als auch wegweisende Forschungsergebnisse vorgestellt. Praktische Beispiele aus Instandsetzung und Neubau veranschaulichen das große Potenzial dieser innovativen Bauweise.
Die Kamenzer Bibliothek und ihr Förderverein laden alle Interessierten zu einer weiteren Folge von „Worte & Weißwein“ ein. Der Abend ermöglicht wiederum eine unbefangene Begegnung mit einem Wissenschaftler und bietet allgemeinverständliche Einblicke in verschiedene Arbeitsfelder bzw. Zukunftsvisionen. Diesmal zu Gast ist Professorin Birgit Beckmann vom Institut für Massivbau der TU Dresden. Sie leitet den Bereich „Carbonbeton und Impakt“ und arbeitet sowohl an der Entwicklung als auch der Überführung des Carbonbetons in die Praxis. Der Schwerpunkt liegt dabei auf ressourceneffizienten Konstruktionen sowohl für Ertüchtigung von Betonstrukturen im Bestand als auch für neu gebaute Betonstrukturen.
Eintritt 5 Euro, Schüler frei

Kinder-Uni in Kamenz startet Ende Oktober wieder durch

„Vorträge für 8-12 Jährige in Kooperation mit der TU Dresden“

Die Stadtwerkstatt Kamenz – Bürgerwiese e.V. lädt Kinder im Alter von **8 bis 12 Jahren** herzlich zur Herbststaffel der **Kinder-Universität** ein. Die Veranstaltungsreihe findet immer **Dienstag** jeweils von **17:00 bis 17:45 Uhr** im Vereinsraum des **Stadttheaters Kamenz** statt. Die Teilnahme ist kostenfrei; Spenden sind willkommen. Begleitpersonen (Eltern, Großeltern) sind ausdrücklich erwünscht.

Kurzüberblick Herbstprogramm 2026

- 27.10.2026, 17:00 Uhr Gemeinsam statt allein: Wie Freunde und Familie gegen Stress helfen Referentin: Prof. Anna-Lena Zietlow, Inhaberin der Professur für Klinische Kinder- und Jugendpsychologie, TU Dresden.
- 03.11.2026, 17:00 Uhr Warum Spiderman die Wand hochlaufen kann und wie man einen Elefanten an die Decke klebt – ein Ausflug in die Welt der Fügetechnik Referent: Dr. Johannes Koal, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Professur für Fügetechnik und Montage; Forschungsgruppenleiter Thermisches Fügen, TU Dresden.
- 10.11.2026, 17:00 Uhr Der Roboter – unser neuer Mitarbeiter! Ein echter Roboter stellt sich vor und zeigt was er kann! Referentin: Anna Unger, M.A., STEM Education Manager, TU Dresden.
- 24.11.2026, 17:00 Uhr Schmuggler im 18. Jahrhundert: Verräter, Rebellen oder Nachbarn? Referent: Prof. Hannes Ziegler, Inhaber der Professur für Geschichte der Frühen Neuzeit, TU Dresden.

Ort, Zeit, Anmeldung
Ort: Stadttheater Kamenz, Pulsnitzer Straße 11, Vereinsraum (1. Etage) Zeit: dienstags, 17:00–17:45 Uhr Anmeldung: per E-Mail an marlies-richter.33@t-online.de

Ein besonderer Gottesdienst

Die Strecke der Bergparade verläuft ab der Klosterkirche St. Marien über die Klosterstraße, dann Kirchstraße bis hin zur Hauptkirche St. Marien. Vor und während der Parade wird es zu Verkehrseinschränkungen kommen. Außerdem wird am **Sonntag, dem 25. Oktober 2026** auf der Klosterstraße und auf Kirchstraße vor und während der Parade ein Parkverbot bestehen. Darüber hinaus werden die Straßenzugänge von der Pulsnitzer Straße und vom Innenstadtbereich (u.a. Markt) während der Parade kurzzeitig für den fließenden Verkehr gesperrt. Wir bitten um Verständnis und darum, dass die aktuelle Verkehrsführung und Beschilderung beachtet wird.

D.D.R. Revue - „Auferstehung der Ruinen“

Eine nicht ganz ernst zu nehmende Schlager-Revue. Dagi, Daggel und Regina - zusammen bringen sie 235 Jahre Lebenslust auf die Bühne. Doch die drei Showlegenden verbindet in erster Linie wenig, außer der Tatsache, dass sie ihre größten Erfolge schon in den 1970er Jahren in der ostdeutschen Unterhaltungsbranche feierten. Welch ein Zufall, daß die Anfangsbuchstaben ihrer Vornamen eine Assoziation zur untergegangenen DDR provozieren. Und so lag es nahe, die Ladies aus den Ruinen jener Unterhaltungsepoche mit einem neu kreierten Showprogramm wieder auferstehen zu lassen. Alle drei Künstlerinnen haben sich nach der Wende vor 35 Jahren in ihrem Metier behaupten können, aber eine gemeinsame Arbeit wie diese gab es bisher nicht, Kunststück, sie sind eben auch nicht die allerbesten Freundinnen und fahren gern mal ihre Ellenbogen gegeneinander aus. In diesem Programm schlängeln sich die „Golden Girls des Ostens“ durch Altbekanntes und Wiederaufgefunden, Kokettes und Klassisches. Ob es gelingt, dass die drei Damen, die sich lustvoll kräftig auf die Schippe nehmen, mit dieser Show doch noch ihr gemeinsames Happy End feiern, bleibt offen. Fest steht nur, dass jeder Abend immer irgendwie anders verläuft. Das Publikum erlebt einen grandiosen Mix aus scharfzüngigen Pointen und unvergesslichen Melodien. Zu sehen am **02.11.2026** um **17 Uhr** im **Flair Hotel Kamenz.** Tickets unter 03578 34450 oder an allen bekannten CTS-Vorverkaufsstellen.

Ende des Amtsblattes